



# Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 (FATCA-Gesetz M1)

vom [Datum]

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
in Ausführung des Abkommens vom 27. Juni 2024<sup>2</sup> zwischen der Schweiz und den  
Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen  
Steuerkonformität und zur Umsetzung von FATCA (FATCA-Abkommen M1)  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>3</sup>,  
beschliesst:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1            Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs nach  
dem FATCA-Abkommen M1 [Abkürzung M1], insbesondere:

- a. die Pflichten schweizerischer Finanzinstitute gegenüber der Eidgenössischen  
Steuerverwaltung (ESTV) und dem *Internal Revenue Service* (IRS) der  
Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. den automatischen Informationsaustausch zwischen der ESTV und dem IRS;
- c. die Strafen für Widerhandlungen gegen das FATCA-Abkommen M1 und  
dieses Gesetz;
- d. die Wahlmöglichkeit für schweizerische Finanzinstitute, anstelle der im  
FATCA-Abkommen M1 genannten Ausführungsbestimmungen direkt jene  
des US-Finanzministeriums<sup>4</sup> anzuwenden.

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 0.672... ; AS 20...

<sup>3</sup> BBl 20...

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums können abgerufen werden  
unter: [www.irs.gov](http://www.irs.gov).

## **Art. 2**           Begriffe

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des FATCA-Abkommens M1 zu verstehen; dies betrifft namentlich die folgenden, in Artikel 1 Absatz 1 des FATCA-Abkommens M1 definierten Begriffe:

- a. Finanzinstitut (Bst. g);
- b. schweizerisches Finanzinstitut (Bst. l);
- c. rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut (Bst. o);
- d. nichtteilnehmendes Finanzinstitut (Bst. r);
- e. US-meldepflichtiges Konto (Bst. cc);
- f. spezifizierte US-Person (Bst. ff).

## **Art. 3**           Ansässigkeit von Finanzinstituten in der Schweiz

<sup>1</sup> Als in der Schweiz ansässig gelten Finanzinstitute, die in der Schweiz steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Finanzinstitute, die in keinem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig sind, gelten als in der Schweiz ansässig, wenn sie:

- a. nach schweizerischem Recht errichtet wurden;
- b. den Ort ihrer Geschäftsleitung einschliesslich ihrer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben; oder
- c. der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstehen.

<sup>3</sup> Ist ein Finanzinstitut in der Schweiz und in einem oder mehreren anderen Staaten oder Hoheitsgebieten ansässig, so gilt es als schweizerisches Finanzinstitut in Bezug auf die Finanzkonten, die es in der Schweiz führt.

<sup>4</sup> Ein Finanzinstitut in der Form eines Trusts gilt als in der Schweiz ansässig, wenn mindestens ein Treuhänder oder eine Treuhänderin des Trusts (Trustee) in der Schweiz ansässig ist. Die Ansässigkeit des Trustees oder der Trustee bestimmt sich nach den Absätzen 1–3.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen ein Finanzinstitut als ansässig im Sinne von Absatz 1 gilt. Er bezeichnet zudem die steuerbefreiten Finanzinstitute, die als ansässig im Sinne von Absatz 1 gelten.

## **2. Abschnitt: Pflichten nach dem FATCA-Abkommen M1**

### **Art. 4**           Pflicht zur Registrierung beim IRS

<sup>1</sup> Schweizerische Finanzinstitute müssen sich beim IRS registrieren lassen.

<sup>2</sup> Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind schweizerische Finanzinstitute:

- a. die nach Anhang II Absätze I–IV des FATCA-Abkommens M1 aufgelistet sind; oder

- b. die aufgrund der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums als befreite Nutzungsberechtigte oder als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute ohne Registrierungspflicht behandelt werden.

#### **Art. 5**                    Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Rapportierende schweizerische Finanzinstitute müssen die Sorgfaltspflichten nach Anhang I des FATCA-Abkommens M1 erfüllen.

<sup>2</sup> Sie sind nicht verpflichtet, eine neue Sorgfaltsprüfung bei Konten durchzuführen, bei denen eine solche unter der Geltung des Abkommens vom 14. Februar 2013 <sup>5</sup> zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA durchgeführt worden ist.

<sup>3</sup> Sie können anstelle der in Anhang I des FATCA-Abkommens M1 beschriebenen Verfahren die in den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums beschriebenen Verfahren anwenden. Wenn sie die Verfahren des US-Finanzministeriums anwenden, müssen sie diese einheitlich für alle Konten oder für klar abgegrenzte Kontogruppen anwenden.

#### **Art. 6**                    Erleichterung bei der Erfüllung der Pflichten nach dem FATCA-Abkommen M1

Rapportierende schweizerische Finanzinstitute können:

- a. dritte Dienstleister für die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz beiziehen; sie bleiben jedoch für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich;
- b. die für Konten von hohem Wert geltenden Sorgfaltspflichten auf bestimmte oder alle Konten von niedrigerem Wert anwenden.

### **3. Abschnitt: Registrierungspflicht der rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o des FATCA-Abkommens M1 und nach diesem Gesetz hat sich bei der ESTV anzumelden.

<sup>2</sup> In der Anmeldung hat das rapportierende schweizerische Finanzinstitut anzugeben:

- a. seinen Namen oder seine Firma sowie seinen Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein

<sup>5</sup> SR 0.672.933.63

Einzelunternehmen mit Sitz im Ausland, so sind der Name oder die Firma, der Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der Leitung der Betriebsstätte in der Schweiz anzugeben;

- b. die Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>6</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer als schweizerische Steueridentifikationsnummer;
- c. die Art der Tätigkeit;
- d. das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

<sup>3</sup> Endet die Eigenschaft als rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o des FATCA-Abkommens M1 und nach diesem Gesetz oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat sich das Finanzinstitut unaufgefordert bei der ESTV abzumelden.

<sup>4</sup> Der oder die Trustee muss einen Trust anmelden, wenn das FATCA-Abkommen M1 es vorsieht. Ein Trust gilt als nicht rapportierendes Finanzinstitut, wenn der oder die Trustee ein rapportierendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach dem FATCA-Abkommen M1 zu meldenden Informationen zu sämtlichen US-meldepflichtigen Konten des Trusts meldet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anmeldung.

#### **4. Abschnitt: Informationspflicht der rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute**

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute informieren die spezifizierten US-Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ff des FATCA-Abkommens M1 direkt oder über deren Vertragspartei spätestens am 31. Januar des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen übermittelt werden, über:

- a. ihre Eigenschaft als rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut;
- b. das FATCA-Abkommen M1 nach Artikel 1 und seinen Inhalt, insbesondere über die auszutauschenden Informationen;
- c. die in Anwendung des FATCA-Abkommens M1 zulässige Nutzung dieser Informationen;
- d. die Rechte der spezifizierten US-Personen nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020<sup>7</sup> (DSG) und diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Das rapportierende schweizerische Finanzinstitut stellt die spezifizierten US Personen, das Gegenstand der Meldung ist, auf Ersuchen eine Kopie der Meldung zu.

<sup>6</sup> SR 431.03

<sup>7</sup> SR 235.1

## 5. Abschnitt: Meldepflicht und Meldeermächtigung

### Art. 9 Übermittlung und Verwendung der Informationen

<sup>1</sup> Die rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute übermitteln die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des FATCA-Abkommens M1 beschriebenen Informationen bezüglich der US-meldepflichtigen Konten jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres elektronisch an die ESTV. Führt ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut keine US-meldepflichtigen Konten, so meldet es diesen Umstand der ESTV innerhalb derselben Frist.

<sup>2</sup> Die ESTV übermittelt die von den rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten an sie übermittelten Informationen innerhalb der im FATCA-Abkommen M1 festgelegten Frist von neun Monaten an den IRS.

<sup>3</sup> Die ESTV weist den IRS auf die Einschränkungen bei der Verwendung der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 26 des Abkommens vom 2. Oktober 1996<sup>8</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (Doppelbesteuerungsabkommen) hin.

<sup>4</sup> Sicht das Doppelbesteuerungsabkommen vor, dass die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs übermittelten Informationen von der empfangenden Behörde für andere Zwecke als für Steuerzwecke verwendet oder von dieser an einen Drittstaat weitergeleitet werden dürfen, sofern die zuständige Behörde des Staates, der die Informationen übermittelt hat, dieser Verwendung oder Weiterleitung zustimmt, so erteilt die ESTV nach entsprechender Prüfung ihre Zustimmung. Sollen die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden, so erteilt die ESTV ihre Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

<sup>5</sup> Informationen, die der ESTV nach Absatz 1 übermittelt werden, dürfen zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts nur weiterverwendet werden, wenn sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

### Art. 10 Verjährung

<sup>1</sup> Der Anspruch gegenüber dem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung zu übermitteln war.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Meldung zu übermitteln war.

**Art. 11** In einem anderen Staat als rapportierendes Finanzinstitut geltender Trust

Gilt ein Trust in einem anderen Staat nach dessen Recht als rapportierendes Finanzinstitut, so ist jeder oder jede in der Schweiz ansässige Trustee ermächtigt, für den Trust die Meldung an die zuständige Behörde dieses Staates vorzunehmen.

## **6. Abschnitt: Aufbewahrungspflicht der rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute**

**Art. 12**

Die rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute müssen die zur Erfüllung der Pflichten nach den Anhängen I und II des FATCA-Abkommens M1 und nach diesem Gesetz erstellten Unterlagen und eingeholten Belege gemäss den Vorgaben von Artikel 958f des Obligationenrechts<sup>9</sup> aufbewahren.

## **7. Abschnitt: Rechte und Pflichten der spezifizierten US-Personen**

**Art. 13** Mitteilungspflicht bei einer Änderung der Gegebenheiten bei Selbstauskunft

Wer eine Selbstauskunft nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz erteilt hat, muss gemäss den Bestimmungen des US-Finanzministeriums dem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.

**Art. 14** Ansprüche und Verfahren im Datenschutz

<sup>1</sup> In Bezug auf Informationen, die von rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten gesammelt werden, und auf deren Übermittlung an den IRS stehen den spezifizierten US-Personen die Rechte nach dem DSG<sup>10</sup> zu.

<sup>2</sup> Gegenüber der ESTV können spezifizierte US-Personen ausschliesslich ein Auskunftsrecht, das jenem nach Artikel 25 DSG entspricht, geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten für die spezifizierte US-Person Nachteile zur Folge hätte, die ihr mangels rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen ihr die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>11</sup> (VwVG) zu.

<sup>3</sup> Werden die dem IRS übermittelten Informationen infolge eines rechtskräftigen Entscheids berichtigt, so übermittelt das rapportierende schweizerische Finanzinstitut

<sup>9</sup> SR 220

<sup>10</sup> SR 235.1

<sup>11</sup> SR 172.021

die berechtigten Informationen der ESTV. Diese leitet die berechtigten Informationen an den IRS weiter.

## **8. Abschnitt: Vom IRS automatisch übermittelte Informationen**

**Art. 15**      Verwendung der schweizerischen Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen

Rapportierende US-Finanzinstitute und der IRS verwenden im Rahmen der Übermittlung der für den automatischen Informationsaustausch erforderlichen Informationen betreffend natürliche Personen die AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>12</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als schweizerische Steueridentifikationsnummer.

**Art. 16**      Weiterleitung von Informationen

<sup>1</sup> Die ESTV leitet Informationen, die ihr der IRS automatisch übermittelt hat, zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts den schweizerischen Behörden weiter, die für die Festsetzung und Erhebung der in den Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens fallenden Steuern zuständig sind. Sie weist diese Behörden auf die Einschränkungen bei der Verwendung der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen und nach Artikel 3 Absatz 8 des FATCA-Abkommens M1 hin.

<sup>2</sup> Sie leitet die vom IRS automatisch übermittelten Informationen anderen zuständigen schweizerischen Behörden, für welche die Informationen von Interesse sind, weiter, sofern dies nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zulässig und nach schweizerischem Recht vorgesehen ist. Sie holt gegebenenfalls die Zustimmung des IRS ein.

## **9. Abschnitt: Organisation und Verfahren**

**Art. 17**      Aufgaben der ESTV

<sup>1</sup> Die ESTV sorgt für die richtige Anwendung des FATCA-Abkommens M1 und dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheide, die für die Anwendung notwendig sind.

<sup>3</sup> Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben und verlangen, dass gewisse Formulare ausschliesslich in elektronischer Form eingereicht werden.

<sup>4</sup> Sie kann Weisungen erlassen.

<sup>12</sup> SR 831.10

## **Art. 18**            Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Personendaten und Daten juristischer Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen, bearbeiten und bekanntgeben.

<sup>2</sup> Sie kann die schweizerischen Steueridentifikationsnummern nach den Artikeln 7 Absatz 2 Buchstabe b und 15 dieses Gesetzes sowie die US-Steueridentifikationsnummer US-TIN nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe kk des FATCA-Abkommens M1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz systematisch verwenden.

## **Art. 19**            Informationssystem

<sup>1</sup> Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Personendaten und Daten juristischer Personen über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen, die sie gestützt auf das FATCA-Abkommen M1 und dieses Gesetz erhalten hat.

<sup>2</sup> Die Daten dürfen nur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ESTV oder durch von der ESTV kontrollierte Fachpersonen bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Das Informationssystem dient der ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz. Es darf namentlich verwendet werden, um:

- a. Informationen nach Massgabe des FATCA-Abkommens M1 und des schweizerischen Rechts zu empfangen und weiterzuleiten;
- b. ein Register der rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute zu führen;
- c. Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz zu bearbeiten;
- d. die Überprüfungen nach Artikel 23 durchzuführen;
- e. administrative und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken;
- f. Amts- und Rechtshilfeersuchen zu bearbeiten;
- g. die Begehung von Steuerdelikten zu bekämpfen;
- h. Statistiken zu erstellen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere über:

- a. die Organisation und Führung des Informationssystems;
- b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- c. den Katalog der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;

- e. die Dauer der Aufbewahrung, die Archivierung und die Vernichtung der Daten.

<sup>5</sup> Die ESTV kann den schweizerischen Behörden, denen sie nach Artikel 16 Absatz 1 Informationen weiterleitet, im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im System gewähren, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Bundesrat legt fest, welchen Behörden die ESTV für welche Daten Zugriff gewähren darf.

## **Art. 20**      Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Personen und Behörden, denen die ESTV nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz vom IRS erhaltene Informationen übermittelt, sowie rapportierende schweizerische Finanzinstitute müssen der ESTV Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens M1 und dieses Gesetzes relevant sind.

<sup>2</sup> Die ESTV, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>13</sup> und die Aufsichtsorganisationen nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>14</sup> (FINMAG) können jene nicht öffentlich zugänglichen Informationen untereinander austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung benötigen, insbesondere Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2, 5 und 6 DSG<sup>15</sup> beziehungsweise besonders schützenswerter Daten nach Artikel 57r Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>16</sup>. Sie dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verwenden. Artikel 40 FINMAG bleibt vorbehalten.

## **Art. 21**      Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug des FATCA-Abkommens M1 und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

<sup>2</sup> Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei der Übermittlung von Informationen sowie bei Bekanntmachungen nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz;
- b. gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, die das Eidgenössische Finanzdepartement ermächtigt hat, im Einzelfall amtliche

<sup>13</sup> SR 955.0

<sup>14</sup> SR 956.1

<sup>15</sup> SR 235.1

<sup>16</sup> SR 172.010

Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden einzuholen;

- c. soweit das Doppelbesteuerungsabkommen die Aufhebung der Geheimhaltungspflicht zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage für diese Aufhebung besteht.

<sup>3</sup> Feststellungen über Dritte, die anlässlich einer Überprüfung nach Artikel 23 gemacht werden, dürfen nur für die Durchführung des FATCA-Abkommens M1 verwendet werden.

## **Art. 22**            Statistiken

Die ESTV kann Statistiken über die Umsetzung des FATCA-Abkommens M1 führen.

## **Art. 23**            Überprüfungen

<sup>1</sup> Die ESTV überprüft die rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Sie kann zur Abklärung des Sachverhalts:

- a. die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen;
- b. schriftliche und mündliche Auskünfte einholen.

<sup>3</sup> Stellt sie fest, dass das Finanzinstitut seinen Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihm Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.

<sup>4</sup> Können sich das Finanzinstitut und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.

<sup>5</sup> Auf Antrag erlässt die ESTV eine Feststellungsverfügung über:

- a. die Eigenschaft als Finanzinstitut nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz;
- b. den Inhalt der Meldungen nach dem FATCA-Abkommen M1 und diesem Gesetz.

## **Art. 24**            Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine

andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die eingebende Person anerkennen.

**Art. 25** Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das VwVG<sup>17</sup> anwendbar.

**Art. 26** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der ESTV nach den Artikeln 17–25 kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

<sup>3</sup> Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die ESTV die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

<sup>4</sup> Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

## **10. Abschnitt: Änderung, Aussetzung und Kündigung**

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die zuständige schweizerische Behörde darf nur mit Zustimmung des Bundesrates handeln, wenn sie gestützt auf das FATCA-Abkommen M1 dieses ändert, aussetzt oder kündigt.

<sup>2</sup> Sie setzt den automatischen Informationsaustausch gegenüber den Vereinigten Staaten in eigener Kompetenz aus, solange diese die Anforderungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllen.

## **11. Abschnitt: Strafbestimmungen**

**Art. 28** Pflichtverletzungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich folgende Pflichten verletzt:

- a. die Registrierungspflicht nach Artikel 4 Absatz 1;
- b. die Sorgfaltspflichten nach Artikel 5 Absatz 1;
- c. die Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 1;
- d. die Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1.

<sup>17</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. In leichten Fällen sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung oder einer Bestrafung ab.

**Art. 29** Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der ESTV

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Auskunftspflicht der schweizerischen Finanzinstitute gegenüber der ESTV nach Artikel 20 Absatz 1 verletzt.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. In leichten Fällen sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung oder einer Bestrafung ab.

**Art. 30** Widerhandlungen gegen behördliche Anordnungen

Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer im Rahmen einer Überprüfung nach Artikel 23 einer an ihn oder sie gerichteten amtlichen Verfügung, die auf die Strafdrohung dieses Artikels hinweist, vorsätzlich nicht Folge leistet.

**Art. 31** Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>18</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die angedrohte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 VStrR).

**Art. 32** Falsche Selbstauskunft

Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer einem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut vorsätzlich keine Selbstauskunft oder eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

**Art. 33** Selbstanzeige

<sup>1</sup> Zeigt der Täter oder die Täterin eine Pflichtverletzung aus eigenem Antrieb an, so bleibt er oder sie straflos, wenn er oder sie:

- a. über den tatsächlichen Umfang und den Inhalt der Verpflichtungen vollständige und genaue Angaben gemacht hat;
- b. zur Abklärung des Sachverhalts und zur Pflichterfüllung beigetragen hat; und
- c. bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung der gleichen Art Selbstanzeige erstattet hat.

<sup>18</sup> SR 313.0

<sup>2</sup> Die Straflosigkeit des Täters oder der Täterin hat auch Wirkung für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

**Art. 34** Verfahren und zuständige Behörde

<sup>1</sup> Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungengegen dieses Gesetz ist das VStrR<sup>19</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

**Art. 35** Verzicht auf Strafverfolgung

Die ESTV kann von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer US-Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird.

## **12. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 36** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 37** Übergangsbestimmungen betreffend die Meldepflichten

Der Bundesrat legt im Einklang mit den im FATCA-Abkommen M1 vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Übergangsbestimmungen betreffend die Meldepflichten für die Übermittlung der Informationen fest, die bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Abkommen vom 14. Februar 2013<sup>20</sup> zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA übermittelt werden müssen.

**Art. 38** Änderung eines anderen Erlasses

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

**Art. 39** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>19</sup> SR 313.0

<sup>20</sup> SR 0.672.933.11

## Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 27. September 2013<sup>21</sup> über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten nach Modell 2 (FATCA-Gesetz M2)

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>22</sup>,  
in Ausführung des Abkommens vom 14. Februar 2013<sup>23</sup> zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (FATCA-Abkommen M2)  
und von Artikel 11 des Abkommens vom 27. Juni 2024<sup>24</sup> zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung von FATCA,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. April 2013<sup>25</sup>,

### *Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «FATCA-Abkommen» ersetzt durch «FATCA-Abkommen M2».*

*Art. 24a* Übergangsbestimmung zur Übermittlung von Informationen durch die ESTV nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ...

<sup>1</sup> Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... <sup>26</sup> übermittelt die ESTV die Informationen nach Artikel 11 des Abkommens vom 27. Juni 2024<sup>27</sup> zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung von FATCA an den IRS.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Übermittlung dieser Informationen hat sie die Rechte und Pflichten nach dem FATCA-Gesetz M1 vom ...<sup>28</sup>.

<sup>21</sup> SR **672.933.11**

<sup>22</sup> SR **101**

<sup>23</sup> SR **0.672.933.63**

<sup>24</sup> SR **0.672...** ; AS **20...**

<sup>25</sup> BBl **2013** 3181

<sup>26</sup> SR ...

<sup>27</sup> SR **0...**

<sup>28</sup> SR ...